



Anlage XII

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

LEITUNGSSTAB
Kommunalaufsicht

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Gemeinde Reichshof
Herrn Bürgermeister Gennies
persönlich o.V.i.A.
Hauptstraße 12
51580 Reichshof

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Döpfer
Zimmer-Nr.: G2-21
Meln Zeichen: LS-KA-10/III/HH2018
Tel.: 02261 88-1264
Fax: 02261 88-1269

kommunalaufsicht@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 15. März 2018

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 sowie 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts 2015 – 2020

Ihr Bericht vom 19.12.2017, Ihr Zeichen: FB II und vom 21.02.2018, Ihr Zeichen: FB II

Sehr geehrter Herr Gennies,

ich genehmige die Fortschreibung 2018 des Haushaltssicherungskonzepts (HSK) für die Jahre 2015 bis 2020 gemäß § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO).

Damit verbunden ist die Genehmigung gem. § 75 Abs. 4 GO zur Entnahme eines Betrages aus der allgemeinen Rücklage bis zu einer Höhe von 2.289.343 € zur Deckung des Jahresfehlbedarfs im Haushaltsjahr 2018.

Mit Bericht vom 19.12.2017 haben Sie die am 11.12.2017 vom Rat der Gemeinde Reichshof beschlossene Haushaltssatzung 2018 und den Haushaltsplan 2018 zusammen mit der 3. Fortschreibung des HSK's für die Jahre 2015 bis 2020 hier zur Genehmigung vorgelegt. Der Haushaltsausgleich ist weiterhin für das Jahr 2020 geplant. Mit Bericht vom 21.02.2018 haben Sie die vom Rat der Gemeinde Reichshof am 20.02.2018 geänderte Haushaltssatzung nachgereicht.

Die HSK-Planung bleibt damit in dem zeitlichen Rahmen des § 76 GO, welcher einen Ausgleichszeitpunkt spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr fordert. Gleichwohl muss nach § 76 GO der nächstmögliche Zeitpunkt das Zieljahr bestimmen.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Der Rat der Gemeinde Reichshof hat als nächstmöglichen Zeitpunkt des Haushaltsausgleichs das Haushaltsjahr 2020 als Zieljahr bestimmt.

Auch mit der 3. Fortschreibung des HSK's ist im gesamten Planungszeitraum Eigenkapital vorhanden.

Hinweise:

Die vorgeschriebene HSK-Planung in Form der integrierten Ergebnisplanung setzt sich aus der Maßnahmenplanung zur strukturellen Verbesserung der Haushaltslage sowie der Fortschreibung der bisherigen Haushaltsansätze (sog. Basisplanung) zusammen.

Wesentlicher Bestandteil einer HSK-Planung ist die **Maßnahmenplanung** (vgl. Handreichung MIK NRW, 6. Auflage Ziffer 3.3 Abs. 1 zu § 76 GO). Die Maßnahmen sollen dabei insbesondere der strukturellen Verbesserung des Haushalts und damit der zukünftigen Sicherung des Haushaltsausgleichs dienen (s. o. / § 5 S. 2 GemHVO).

Zur nachhaltigen Verbesserung des Haushalts mit dem Ziel, eine künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen, bedarf es eines konzeptionellen Maßnahmenpaketes und nicht nur der Benennung einzelner Maßnahmen (vgl. Handreichung MIK NRW, 6. Auflage Ziffer 2.1.3 zu § 76 Abs. 2 GO, S. 521).

Die gemäß § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann nur erteilt werden, wenn der Haushaltsausgleich im genehmigten Konsolidierungszeitraum erreicht wird.

Der Rat der Gemeinde Reichshof hatte in 2015 und 2016, nach eingehender Überprüfung einer Vielzahl von potentiellen Konsolidierungsmaßnahmen, angelehnt an den Maßnahmenkatalog der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) schließlich nur die Anhebung der Hebesätze für alle Realsteuern ab 2015 als Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung verbindlich beschlossen. Auf die Umsetzung weiterer möglicher Maßnahmen wurde zum Ausgleich potentieller Haushaltsverschlechterungen im HSK-Zeitraum verzichtet.

Zudem hat der Rat der Gemeinde Reichshof für 2018 die in der letztjährigen Fortschreibung des HSK geplante Erhöhung der Hebesätze für Grundsteuer (GrSt.) A und B und Gewerbesteuer (GewSt.) nicht umgesetzt. Ursprünglich war für 2018 eine Anhebung von 10 v.H. GrSt. A, 110 v.H. GrSt. B bzw. 5 v.H. GewSt. geplant.

Lt. Vorbericht zum Haushaltsplan 2018 ist die Aussetzung der Hebesatzerhöhung aufgrund der hohen Gewerbesteuererträge 2015 bis 2017 erfolgt.

Für die Maßnahmenerträge aus Realsteuern bedeutet dies für die Jahre 2018 bis 2020 im Vergleich zur letztjährigen HSP-Fortschreibung einen Minderertrag von rd. 870.000 € (2018), rd. 620.000 € (2019) und rd. 300.000 € (2020). Eine Kompensation durch andere/weitere Maßnahmen erfolgt hier nicht. Gleichwohl wird der Haushaltsausgleich im Jahr 2020 weiterhin erreicht.

Die Voraussetzungen des § 76 GO liegen damit weiterhin vor. An die Höhe des Überschusses werden keine gesetzlichen Anforderungen gestellt. Steuern sind gemäß § 77 Abs. 2 GO NRW hinter speziellen Entgelten nachrangige Finanzmittel, deren Erhebung nur zulässig ist, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Vor diesem Hintergrund werden zu der von Ihnen in diesem Jahr beschlossenen Nichtanhebung der Hebesätze grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht.

Auf meine früheren Ausführungen zur Umsetzung von möglichen Konsolidierungsmaßnahmen zur strukturellen Haushaltsverbesserung und zur Dauer des HSK-Zeitraums möchte ich verweisen.

Einer besonderen Betrachtung bedürfen grundsätzlich die freiwilligen Leistungen. Zu freiwilligen Leistungen zählen zum einen Aufwendungen, zu denen die Kommune nicht gesetzlich verpflichtet ist (z.B. Büchereien, Pacht von zusätzlichem Parkraum, Zuschüsse an Vereine), aber auch der freiwillige Verzicht auf Erträge oder Erstattungen (z.B. fehlende Ausschöpfung von OGS-Elternbeiträgen und Geschwisterkinderermäßigungen, nicht ausgeschöpfte sonstige Gebühren).

Freiwillige Leistungen darf eine Kommune grundsätzlich nur dann erbringen, wenn ihr neben der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Pflichtaufgaben hierfür noch Mittel zur Verfügung stehen. Entsprechend den Vorgaben des seinerzeitigen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW zur Ausgestaltung und Prüfung der HSK haben die Kommunen in der Haushaltssicherung zu prüfen, inwiefern der bisherige Umfang freiwilliger Leistungen reduziert werden kann. Dabei ist grundsätzlich auch die Beendigung vertraglicher Verpflichtungen einzubeziehen. Diese Vorgaben werden durch die Rechtsprechung gestützt.

Eine Auflistung der freiwilligen Leistungen haben Sie 2016 erstellt. Diese lag den Ratsmitgliedern im Rahmen der Haushaltsberatungen vor. Der Gemeinderat hat entsprechend dem Beschluss vom 11.12.2017 den Haushalt incl. der freiwilligen Leistungen beschlossen.

Die Ermittlung und Darstellung möglicher weiterer Konsolidierungsleistungen ist ein zentraler Aspekt und muss bei den künftigen Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes weiterhin beachtet werden.

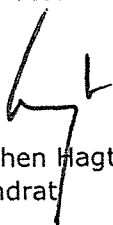
Die Fortschreibung der Haushaltsansätze der sog. **Basisplanung** entspricht weitgehend den Vorgaben des seinerzeitigen Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (s. Ausführungserlass vom 7.3.2013, Az.: 34-46.09.01 – 918/13) und enthält darüber hinaus durchweg keine besonderen offenkundigen Risiken. Die Berechnung der Kreisumlage ist im Hinblick auf die Berechnungsmethodik nachvollziehbar. Sie weicht durch die geringere Veranschlagung von den Planungen des Oberbergischen Kreises für die Kreisumlage in den Jahren 2019 bis 2021 ab.

Die mittelfristige **Finanzplanung**, welche die Liquiditätsentwicklung der Gemeinde darstellt, geht im Vergleich zur Planung des Vorjahres für 2018 und 2019 von einem höheren Mittelabfluss aus. Ab dem Jahr des Haushaltsausgleiches 2020 dagegen wird weiterhin mit Liquiditätsüberschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit gerechnet. Dies verdeutlicht eine Verbesserung der strukturellen Haushaltslage, da somit die konsumtive Verschuldung abgebaut wird.

Im Stellenplan der Beamten für das Haushaltsjahr 2018 ist eine A16-Stelle mit einem KU-Vermerk nach A15 versehen. Zur Bewertung von Stellen der Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters und zu deren Eingruppierung erfolgt derzeit eine grundsätzliche Überprüfung. Nach Abschluss dieser Prüfung ergeht hierzu noch eine gesonderte Verfügung.

Die Haushaltssatzung 2018 kann veröffentlicht und anschließend der Haushaltsplan 2018 unter Beachtung des Haushaltssicherungskonzepts vollzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Hagt
Landrat